

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 41 (1965-1966)
Heft: 22

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwang. Der derzeitige Ausbildungsgang umfaßt die Grundausbildung in der Dauer von 4 Monaten mit anschließender Spezialausbildung. Erst nach dieser erfolgt die Ueberstellung in die **Einsatzeinheiten**, in welchen die Ausbildung im Rahmen des Verbandes fortgesetzt wird. Eine Reihe von Infanterieregimentern (11 und 1 Alpiniregiment) dienen als Ausbildungszentren (Centro Addestramento Reclute — CAR). Der Infanterieausbildung dient weiter die Infanterieschule in Cesano bei Rom und speziell für die Gebirgsausbildung die Gebirgskampfschule der Alpini in Aosta.

Die Infanterie Italiens ist in ihrer Masse — abgesehen von den Alpiniregimentern — in zwei verschiedenen Großverbänden vertreten: in den Infanteriedivisionen mit 3 Infanterieregimentern bzw. mit 2 Infanterie- und 1 mech. Regiment und andererseits in den selbständigen Infanteriebrigaden. Der Grundverband ist jeweils das Bataillon mit folgender **Gliederung**:

Bataillonsstab,
Stabs- und Versorgungskompanie mit Stabszug, Fernmeldezug, Pionierzug, Panzerabwehrzug (mit rPAK und PAL Gruppen) und Transportzug,
3 Schützenkompanien mit je Stabs- und Versorgungszug,
3 Schützenzüge, Flachfeuerzug (4 sMG und 2 rPAK), Granatwerferzug (3—8.1 cm mGrW),
Granatwerferkompanie mit 6 sGrW 12 cm.

Die **Bewaffnung**, bei welcher besonders die Panzerabwehr verstärkt wurde, ist folgende:

Maschinenpistole Beretta M-54,
automatisches Gewehr BM-59,
Maschinengewehr MG 42/59—7.62 mm (in der Gruppe und in den MG-Zügen),
mittlerer Granatwerfer M-62 (8.1 cm),
schwerer Granatwerfer (12 cm),
Panzerabwehrrohr «Bazooka» (8.8 cm),
Panzerfaust «Carl Gustav» (8.4 cm),
rPAK M-40 (10.6 cm) auf leichtem LKW Campagniola,
leichte PAL «Cobra» und «Mosquito»,

schwere PAL «SS-11»,
FLAMK 2 cm «Hispano Suiza».

Die letzte Reorganisation führte einen wesentlichen Schritt näher zur Mechanisierung der Infanterie, und zwar durch die Einführung des MTW M-113, des gepanzerten und geländegängigen Transportfahrzeuges, das gegen Waffenwirkung und Strahlung einen guten Schutz gewährt. Desgleichen ist auch der Trend zur panzerabwehrstarken Infanterie vorhanden, der die folgerichtige Auswirkung der bereits erwähnten Verteidigungskonzeption ist, die auch den Infanterieverbänden eine erhöhte feindabstoßende Wirkung zuweist.

Bei den erwähnten selbständigen Infanteriebrigaden, die in erster Linie Eingreifverbände der Territorialverteidigung sind, zeichnet sich die mechanisierte Infanterie deutlich ab. Als erster Verband wurde die Brigade «Trieste» (Bologna) unter diesem Gesichtspunkt neu gegliedert. Sie besteht aus:

Brigadestab,
Stabskompanie,
Fernmeldekompanie,
Pionierkompanie,
Hubschrauberstaffel,
Infanterieregiment mit 2 Bataillonen (mot.), dabei **1 Schützenkompanie**, je Bataillon auf **MTW M-113!**
Panzerbataillon,
Artillerieabteilung.

Dem infanteristischen Element im italienischen Heer wird nicht nur bei den mobilen Einsatzverbänden besondere Bedeutung beigemessen, sondern auch neuerdings wieder im Rahmen der statischen Verteidigung. In den grenznahen Gebieten des Nordens und Nordostens des Landes sind eine Reihe von Regimentern und Bataillonen als «Fanteria d'Arresto» (Stellungsinfanterie) errichtet worden, die vorwiegend für Sperraufgaben und zur Besetzung der ständigen Befestigungen bestimmt sind. Es ist zu erkennen, daß die italienische Infanterie heute eine vielseitige Waffengattung ist, die sowohl hinsichtlich Organisation, Bewaffnung und Ausbildung auf der Höhe der Zeit ist.

Militärische Grundbegriffe

Die Inspektionen

Neben der allgemeinen Kontrolltätigkeit, mit der sich der militärische Führer laufend über den Stand der Ausbildungsarbeit, der Kampfbereitschaft und den Vollzug der von ihm erteilten Befehle vergewissert und für die keine besonderen Formvorschriften bestehen, hat unser Militärrecht zwei bestimmte Gestalten der militärischen Inspektion entwickelt, die nach eigenen Vorschriften ausgeführt werden müssen.

1. Besuche und Inspektionen bei der Truppe

Mit dem Mittel des Besuches und der Inspektion kontrollieren und beeinflussen die höheren Vorgesetzten die Ausbildung und den Dienstgang ihrer Truppe (DR Ziff. 107 Abs. 1). Während der Truppenbesuch im allgemeinen formlos vor sich geht und nur geringen Vorschriften untersteht, gelten für die eigentliche Inspektion eingehende Bestimmungen.

a) Der Besuch (DR Ziff. 108 und 109)

Bei Besuchen folgt der höhere Vorgesetzte der vom besuchten Kommandanten angeordneten Arbeit als Beobachter, ohne daß er dabei in den Gang der laufenden Tätigkeit eingreifen soll. In der Regel erfolgt der Besuch der Vorgesetzten unangemeldet. Für den Fall, daß er beabsichtigt, länger zu bleiben, empfiehlt ihm das Dienstreglement, den Truppenkommandanten zu rufen und sich von ihm bei seinem Rundgang begleiten zu lassen. Damit wird nicht nur der Anschein einer versteckten Kontrolle oder des mangelnden Vertrauens vermieden, sondern es wird dadurch auch Gelegenheit geschaffen, das Geschehene an Ort und Stelle zu besprechen und über die Auffassungen und Forderungen des Vorgesetzten volle Klarheit zu verschaffen.

b) Die Inspektion

Die Militärorganisation stellt in Art. 44 den Grundsatz auf, daß Schulen und Kurse, soweit nötig, zu inspizieren sind, und daß der Bundesrat darüber die erforderlichen Vorschriften zu erlassen habe. Für die Inspektion der Rekruten- und Kaderschulen, der Wiederholungskurse der Luftschutztruppen sowie der übrigen Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm-kurse enthält die genannte Verfügung des EMD vom 16. Oktober 1961 die allgemeinen Vorschriften. Diese werden für die Kurse im Truppenverband ergänzt durch Ziffer 40 der WAO, welche bestimmt, daß jede Einheit periodisch jedes dritte Jahr einmal inspiziert werden soll, wobei sich die vorgesetzten Kommandanten in die Inspektion teilen können. Die Inspektionen erstrecken sich vor allem auf soldatische Haltung, formelle und gefechtsmäßige Bedienung von Waffen und Geräten und den Inneren Dienst; ebenso soll das Verhalten der Einheit im Gefecht überprüft werden.

Für die Durchführung der Detail-Inspektion stellt unser Dienstreglement (Ziff. 107 und 248 und 249) besondere Formvorschriften auf, welche diesen Vorgang einem besonderen Zeremoniell unterstellen. Dieser erhält dadurch eine für Truppe und Inspizierenden besonders einprägsame Gestalt, welche für alle Beteiligten die Wichtigkeit und die Bedeutung des Aktes unterstreichen soll.

Die Truppe, welche den Dienstanzug mit persönlicher Waffe und Gepäck trägt, wird zur Inspektion zu Fuß aufgestellt und erwartet den sich nähernden Inspektor in Achtungstellung. Der Kommandant geht dem Inspektor entgegen und meldet seine Truppe. Sofern ein Spiel vorhanden ist, spielt es den Fahnenmarsch; das Feldzeichen ist entfaltet. Der Inspektor schreitet die Front von rechts nach links ab; er wird dabei vom Kom-

mandanten in der Weise begleitet, daß der Kommandant freie Sicht auf die Truppe hat (er wird also meist rechts vom Inspizierenden gehen); allfällige weitere Begleiter halten sich in angemessenem Abstand. Nach dem Abschreiten der Front läßt der Inspektor «Ruhn» kommandieren und erteilt dann die notwendigen Befehle für die Durchführung der Inspektion.

Das Wesen der Inspektion liegt darin, daß der Inspizierende — im Gegensatz zum bloßen Besuch — über die ganze inspizierte Truppe verfügt und daß er es ist, der darüber entscheidet, was ihm gezeigt werden soll. Die Truppe wird zuerst in der Einzelarbeit Mann für Mann besichtigt, und anschließend läßt der Inspektor eine Einsatzübung der kleinen Verbände oder der ganzen Einheit durchführen. Damit erhält der Inspektor Gelegenheit, die Führer auf ihre Fähigkeiten als Erzieher und Ausbilder zu prüfen, während er gleichzeitig auch Einblick in Haltung und Können und die Bereitschaft der Truppe erhält. Gemäß Art. 117 der Militärorganisation ist über die Befunde größerer Inspektionen der vorgesetzten Stelle Bericht zu erstatten.

2. Die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen

Die für unsere besonderen Milizverhältnisse kennzeichnende Regelung, wonach Bewaffnung und persönliche Ausrüstung während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes bleiben und von ihm an seinem privaten Wohnort aufbewahrt werden, macht es notwendig, daß sich die militärischen Stellen von Zeit zu Zeit darüber vergewissern können, ob die dem Mann anvertrauten und ihm nach Hause mitgegebenen militärischen Ausrüstungsgegenstände sich nach wie vor in feldtüchtigem Zustand befinden. Entweder erfolgt diese Kontrolle im Militärdienst, dann ist sie Aufgabe des Einheitskommandanten. In den Jahren, in denen Unteroffiziere und Soldaten jedoch keinen Militärdienst leisten, wird diese Kontrolle in den sog. «gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungskontrollen» vorgenommen. Die Gestaltung dieser letzteren ist in einer bundesrätlichen Verordnung vom 8. November 1946 über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen im einzelnen geregelt. Dieser Erlaß stützt sich seinerseits auf Art. 99 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, wonach die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten im Auszugs- und Landwehralter alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Ausrüstungsinspektion zu bestehen haben. Ausgenommen von dieser Pflicht sind die von einer sanitärischen Untersuchungskommission befristet dispensierten Wehrmänner. Nicht kontrolliert wird ferner die Offiziersausrüstung.

Die gemeindeweisen Inspektionen werden nach Rekrutierungskreisen organisiert und, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften, so durchgeführt, daß sie nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen. Anlässlich der Inspektion wird den Aufgebotenen weder Verpflegung gewährt noch Sold ausbezahlt. Die Oberaufsicht über die Inspektionen liegt in den Hän-

den der Kriegsmaterialverwaltung; geleitet und organisiert werden sie von den Kreiskommandanten. Die Inspektionspflichtigen und die zur Inspektion notwendigen Hilfsorgane (Truppenoffiziere und Waffenmechaniker) werden von den kantonalen Militärbehörden aufgeboden. Die benötigten Räumlichkeiten sind von den Gemeindebehörden zu ihren Lasten zur Verfügung zu stellen (MO Art. 31), und die kantonalen Zeughausverwaltungen oder Kriegskommissariate haben das erforderliche Fachpersonal abzugeben.


Mit der Kontrolle der Schußwaffen (Hand- und Faustfeuerwaffen) sind die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter beauftragt. Für jeden Divisionskreis ist ein Waffenkontrolleur eingesetzt, der als Beamter des Bundes gewählt ist und der Kriegsmaterialverwaltung untersteht (BRB vom 23. Mai 1950 über die Waffenkontrolleure der Armee).


Die gemeindeweisen Inspektionen werden durchgeführt als:

- a) **Hauptinspektionen** für sämtliche Inspektionspflichtigen, die nicht auf einen besonderen Besammlungstag aufgeboden werden;
- b) **Nachinspektionen** für Inspektionspflichtige, die aus irgendeinem Grund nicht an der Hauptinspektion teilnehmen konnten oder deren Inspektionspflicht erst nachträglich entstanden ist;
- c) **besondere Besammlungstage** für Inspektionspflichtige, die auf das Jahresende in eine andere Heeresklasse übertreten, sofern damit eine Umbewaffnung oder Umrüstung verbunden ist sowie für solche, die auf Jahresende aus der Wehrpflicht entlassen werden. Diese besonderen Besammlungstage finden in der Regel im Monat Dezember statt.

Ueber den Zeitpunkt der Durchführung der gemeindeweisen Inspektionen haben sich Kreiskommandant, Waffenkontrolleur und der kantonale Zeughausverwalter frühzeitig zu verständigen. Die kantonalen Militärbehörden erlassen nach Bereinigung des Inspektionsprogrammes kantons- und rekrutierungskreisweise die notwendigen Inspektionsaufgebote. Diese müssen spätestens drei Wochen vor Beginn im betreffenden Kanton oder Rekrutierungskreis als Plakat angeschlagen und in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht werden.

Das Bestehen der gemeindeweisen Inspektion ist eine auerdienstlich zu erfüllende Pflicht im Sinne von Art. 9 der Militärorganisation und Ziff. 214 ff. des Dienstreglements. Wer infolge Krankheit oder anderer triftiger Gründe nicht an der Inspektion, zu der er aufgeboden ist, teilnehmen kann, hat beim Kreiskommandanten des Wohnortes um Dispensation oder um Verlegung des Inspektionstages nachzusuchen. Der Inspektionspflichtige, der die Inspektion versäumt, ohne im Besitz einer Dispensations- oder Verschiebungsbewilligung zu sein, macht sich der Dienstversäumnis schuldig und kann hierfür disziplinarisch (in leichten Fällen) oder militärgerichtlich bestraft werden. K.

VOGEL AG  Blech- und Kunststoff-Packungen
Aesch/Basel
Tel. 061 82 35 21
Gegründet 1876




THOMA

Fabriziert für Sie
sämtliche technischen
Bürsten sowie
Rohrreinigungsmasch.

JACQ. THOMA AG, WINTERTHUR
Fabrik techn. Bürsten (052) 26773